

Stellungnahme Norbert Hofmann, 1. Vorstand Siedlervereinigung Hard e.V.

Um einen einheitlichen Charakter im Bereich der Hardsiedlung gerecht zu werden bin ich der Meinung, dass eine Bebauung mit **max. II Vollgeschoße mit Satteldach in den Bebauungsplan für die gesamte Hardsiedlung** aufgenommen werden sollte und **bitte die Stadträte in diesem Sinne zu entscheiden**.

Die Bebauung im gesamten Siedlungsgebiet ist ursprünglich laut Bebauungsplan aus den Jahren **1965** auf zwei **II Stockwerke** begrenzt und als **reines Wohngebiet** ausgewiesen.

Durch Änderung des Bebauungsplan **1975** wurde die Bebauung entlang der Hardstraße von zwei (II) Vollgeschoße auf (V) Vollgeschoße angehoben. Die Änderung betrachte ich grundsätzlich als Fehler, den man durch **Anpassung des Bebauungsplanes auf (II) Vollgeschoße beheben sollte**.

Somit ist laut Bebauungsplan in einem eingeschränkten Teil der Hardstraße bis zu 5 Stockwerke und als allgemeines Wohngebiet (WA= Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.) ausgewiesen. Der gesamte Rest der Siedlung ist als „Reines Wohngebiet (WR)“. Auch die in 70-er Jahren entstandene Reihenhaussiedlung (Philipp-Reis, Insterburger, Olivaer usw.) hat eine auf 2 Stockwerke plus Dachgeschoß begrenzte Bebauung.

Bis heute wurde die Möglichkeit dieser Bebauung auf 5 Stockwerke nicht umgesetzt. Bei allen Bauvorhaben der letzten Jahre wurden nur 2 Vollgeschosse und Satteldach umgesetzt. (siehe Bilder).

Die Möglichkeit der Bebauung ruft aktuell Investoren auf den Plan, benachbarte Grundstücke aufzukaufen und mit bis zu 20 Wohnungen zu bebauen. Der Siedlungscharakter geht verloren !!!.

Die Hardsiedlung wurde Mitte der 30 er Jahre im Rahmen des Reichsheimstättengesetzes erbaut. Ziel war Wohnraum zu schaffen sowie die Versorgung der Bevölkerung vom eigenem Grund und Boden. In das Grundbuch wurde ein Reichsheimstättenvermerk eingetragen.

Andererseits sollten Spekulationsgeschäfte mit den Heimstätten dadurch verhindert werden, dass der Bodenpreisanteil, der im Grundbuch eingetragen war, beim Verkauf nicht überschritten werden durfte.

Das Reichsheimstättengesetz wurde 1993 abgeschafft wobei § 17 Abs. 2 Satz 2 des früheren Reichsheimstättengesetzes weiterhin Anwendung auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Grundbuch eingetragenen Grundschulden findet.

Bis heute sind wir eine Siedlung mit Häusern in dessen Gärten es noch Obstbäume, Gemüsebeete und Gewächshäuser gibt und die Nachbarn sich kennen. Wir sollten langfristig verhindern, dass Investoren ein über 80 Jahre gewachsenes Siedlungsgebiet zerstören.

Anlage 3 Bilder Hardstraße

Grüße Norbert Hofmann

90766 Fürth, Tilsiter Str. 2

Tel. 0911/757675

